

**Terim Limited**

Lemesou, 5, flat/office 001, Aglantzia 2112, Nikosia, Zypern

An die  
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft  
z.Hd. Abteilung Investor Relations  
Mechelgasse 1  
1030 Wien

WF		RP	MWi
ET		SW	DR
	BH	PP	Zla
12. April 2016			
Kostenstelle			
Objekt/Projekt			

Wien, am 11.04.2016

**Betrifft: Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der 29. ordentlichen Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft (FN 75895 k) am 03. Mai 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ("**CAI**" oder "**Zielgesellschaft**") hat am 04.04.2016 die Einberufung der 29. ordentlichen Hauptversammlung samt Tagesordnung bekannt gemacht.

Terim Limited, Lemesou, 5, flat/office 001, Aglantzia 2112, Nikosia, Zypern, ("**Terim**") ist seit dem 31. Juli 2015 Aktionärin der CAI, hält seit diesem Datum durchgehend 25.690.163 Stück Aktien (26%) an der Zielgesellschaft und erfüllt damit die Qualifikationen gemäß der §§ 109 Abs 1, 110 Abs 1 AktG.

Terim beantragt für die 29. ordentliche Hauptversammlung am 03. Mai 2016 (die "**Hauptversammlung**"), dass folgender zusätzlicher Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt, und zusammen mit dem Beschlussvorschlag und der Begründung und bekannt gemacht, wird:

*"Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 21 zwecks Änderung der Beschlussmehrheiten"*

Zu diesem zusätzlichen Tagesordnungspunkt schlägt Terim vor, die Hauptversammlung möge die Satzung in § 21 wie folgt durch Beschluss ändern:

**Beschluss:**

*"Sofern das Gesetz nicht zwingend oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales. Davon abweichend beschließt die*

*Hauptversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 87 Abs 8 AktG) mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen."*

**Begründung:**

Um zum Wohl der Gesellschaft flexibel auf die Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können, sollen mit der vorgeschlagenen Änderung der Satzung in § 21 Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales gefasst werden, sofern das Gesetz nicht zwingend oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei der Maßnahme der Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll der Grundsatz der drei Viertel Stimmenmehrheit beibehalten werden.

  
Terim Limited 

**Beilagen:**

- Depotbestätigung gem § 10a AktG
- Textgegenüberstellung der Satzungsbestimmung § 21

**Proposed Wording**

<b>Current Wording of Art 21 AoA</b>	<b>Proposed Wording for Art 21 AoA</b>
<p>Die Hauptversammlung beschließt mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten. Davon abweichend beschließt die Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs 1 AktG), die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 Abs 1 AktG) und die Gewährung von Genussrechten (§ 174 Abs 1 und 3 AktG) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.</p>	<p>Sofern das Gesetz nicht zwingend oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Davon abweichend beschließt die Hauptversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 87 Abs 8 AktG) mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>The Shareholders' Meeting resolves with the majorities provided for by law. Deviating from that, the Shareholders' Meeting resolves on the increase in the share capital (Article 149 para 1 of the Stock Corporation Act) and on the issue of convertible bonds and participating bonds (Article 174 para 1 and 3 of the Stock Corporation Act) on the basis of a simple majority of the votes cast and by a simple majority of the share capital presented when the resolution is passed.</p>	<p>Unless otherwise stipulated by mandatory provisions of law or this Articles of Association, the Shareholders' Meeting shall adopt its resolutions by a simple majority of the votes cast; where a majority of the capital is required, the decisions shall be adopted by a simple majority of the share capital represented at the meeting. Deviating from that, the Shareholders' Meeting resolves on the dismissal of members of the Supervisory Board (Section 87 para 8 of the Stock Corporation Act) on the basis of a majority of at least three quarters of the votes cast.</p>

WF		RP	MWi
ET		SW	DR
	BH	PP	Zla
12. April 2016			
Kostenstelle			
Objekt/Projekt			